

Erhöhungen

Erhöhungen beschließt nicht die Gemeinde an sich, sondern sie werden für ganz Österreich vom Oberkirchenrat beschlossen. Die Höhe orientiert sich zwar an der Inflation, nicht aber an einem Warenkorb und daher auch nicht am gängigen Verbraucherpreisindex. Prinzipiell werden nachgewiesene Gehälter weniger stark erhöht (zumindest für 3 Jahre), als geschätzte Gehälter, da man davon ausgeht, bei der Schätzung zu niedrig zu liegen.

Absetzbeträge

Es gibt einen Alleinverdienerabsetzbetrag für Personen die in einem **Mehrpersonenhaushalt** die einzigen Menschen mit einem Einkommen/Verdienst sind.

Kinderabsetzbeträge werden von Geburt bis zum 19 Lebensjahr gewährt. Darüber hinaus bis zum 27. Jahr, wenn ein Ausbildungsnachweis belegt wird.

Es gibt auch außerordentliche Absetzbeträge. Sie können je nach der Schwere der entsprechenden Situation vom Presbyterium gewährt werden. Sprechen Sie mit mir, wir finden gemeinsam eine Lösung!

Viele Themen sind schon auf www.gerecht.at behandelt wie und dann die Liste mit Links.

Weiterführend möchte ich noch folgende Informationen für Sie bereitstellen.

Studien-bzw. Ausbildungsnachweise

Sind prinzipiell ab dem 19 Lebensjahr jährlich im Herbst des Vorjahres, spätestens aber zu Jahresbeginn, zu erbringen, es sei denn, es wurde für einen bestimmten Zeitraum die Kirchenbeitragspflicht ausgesetzt (aufgrund eines zuvor erbrachten Nachweises).

Dauerauftrag

Gerne können Sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank in Auftrag geben. Wir empfehlen den Betrag leicht aufzurunden, um den Dauerauftrag nicht so oft ändern zu müssen. Sollte ein Guthaben zum Jahresende entstehen, wird dieses im nächsten Jahr bei der Vorschreibung abgezogen. Dies ist dann auf der Vorschreibung selbst ersichtlich. Sollte der Dauerauftrag in einem Jahr die Kosten der laufenden Vorschreibung übersteigen werden Sie im Laufe des Jahres angeschrieben mit der Bitte den Dauerauftrag anzupassen. Weniger Aufwand für Sie ist jedoch ein SEPA-Mandat, bei dem wir den jeweiligen offenen Betrag einziehen. Siehe hierzu der nächste Punkt.

SEPA-Mandat

Seit 2024 gibt es auch die Möglichkeit ein SEPA-Mandat einzurichten. Hierzu ist der Vorschreibung ein Formular beigelegt. Bei der ersten Erteilung des Mandats in Mödling erhalten sie **einmalig 10% Rabatt** auf den Jahresbetrag.

Sollte in einem der Folgejahre die Schätzung zu hoch liegen haben Sie selbstverständlich, wie sonst auch, die Möglichkeit mir einen Nachweis zu senden und wir korrigieren den Betrag. Etwaige Überzahlungen durch rückwirkende Korrekturen bleiben auf Ihrem Kirchenbeitragskonto bestehen und werden im nächsten Beitragsjahr von der Vorschreibung abgezogen. Dies ist dann auf der

Vorschreibung selbst ersichtlich. Bei größeren Beträgen können wir auf Wunsch auch gerne eine Rücküberweisung veranlassen.

Einkommensnachweise

Zur Beitrags- und Nachweispflicht siehe Link

Als Einkommensnachweise werden folgende Belege akzeptiert:

Lohn- oder Gehaltszettel -> bekommt man vom Dienstgeber

Pensionsbescheide

AMS Bescheide (Diese Bestätigung können Sie im e-AMS selbst erstellen und herunterladen unter e-services -> Übersichten und Bestätigungen -> Bezugszeiten einsehen und Bestätigungen ausdrucken.)

Jahres-Steuerbescheide

All diese Bescheide können Sie mir entweder elektronisch kirchenbeitragmoedling@evangab.at, postalisch: 2340 Mödling, Scheffergasse 8-10, oder auch persönlich zu den Öffnungszeiten der Pfarrkanzlei (siehe unten) übergeben. Sie bekommen von mir auf elektronischem oder postalischem Wege, dann die korrigierte Vorschreibung.

Umzüge

Bitte informieren Sie uns formlos, sollten Sie Ihren Hauptwohnsitz ändern. Nur so können wir Ihnen die Post an die richtige Adresse zustellen. Vergessen Sie dabei bitte nicht auch den Hauptwohnsitz auf dem Meldeamt umzumelden!

Austritt

Ein Religionsaustritt kann ausschließlich über die Bezirksverwaltungsbehörde (BH-Mödling) erfolgen.

Steuerliche Absetzbarkeit

Wir melden den gesamten in einem Jahr bezahlten Kirchenbeitrag bis zur Grenze von 600,- € jeweils im Folgejahr bis Ende Februar an das Finanzamt.

Da Spenden nicht steuerlich absetzbar sind, werden Überzahlungen nicht als Spende umgebucht, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Willensäußerung des Kirchenbeitragspflichtigen vor. Dies heißt entweder muss auf dem Zahlungsbeleg ersichtlich sein, was nicht als Kirchenbeitrag gebucht werden soll, oder man kann mir telefonisch oder schriftlich zum Beispiel per Mail eine entsprechende Anweisung geben. Das kann man sowohl generell („Bitte immer Überzahlungen als Spende umbuchen“) als auch einmalig machen. **Die Spende verbleibt zur Gänze in der Pfarrgemeinde!**

Generelle Spenden bitte an das Hauptkonto der Pfarrgemeinde IBAN: AT92 5300 0081 5500 0520 überweisen